

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII sowie § 6 b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II

Bezug: **Erlass vom 18.05.2011**

Die bisher von den Schulen zu verwendenden Vordrucke zur Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung werden ersetzt. Zusätzlich zur außerschulischen Förderung in einzelnen Fächern kann künftig auch eine Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung in den Fällen gewährt werden, in denen Schülerinnen und Schüler keine Deutschkenntnisse haben (sog. Quereinsteiger). Hierfür bestätigt die Schule durch Ankreuzen, dass die Schülerin oder der Schüler über keine Deutschkenntnisse verfügt.

Weiterhin entfällt die Notwendigkeit, Aussagen zur empfohlenen Dauer der Lernförderung zu machen. Im Regelfall gelten sechs Monate als Förderzeitraum. Falls aus Sicht der Schule eine kürzere Förderdauer angebracht erscheint, ist dies auf dem Bogen zu vermerken. Nach sechs Monaten muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Wie bereits mit Erlass des MK vom 18.05.2011 mitgeteilt, besteht keine Verpflichtung der Schulen, Beratung hinsichtlich außerschulischer Lernförderung anzubieten. Auch sprechen die Schulen keine Empfehlungen hinsichtlich einzelner Anbieter aus. Die Notwendigkeit therapeutischer Maßnahmen ist grundsätzlich nicht durch die Schule festzustellen und zu bestätigen.

Die geänderten Vordrucke sind **unter www.mk.niedersachsen.de → Schule → Schülerinnen und Schüler/Eltern → Außerschulische Lernförderung** abrufbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Familie, Frauen, Gesundheit und Integration hat mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände „Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket“ veröffentlicht, die unter **www.ms.niedersachsen.de → Themen → Soziales → Bildungspaket** zum Download zur Verfügung stehen.